

Verordnung über die Melde-, Einwasserungsbewilligungs- und Reinigungspflicht für Schiffe (SMERV)

Vom 29. April 2025 (Stand 1. Mai 2025)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG)¹⁾ sowie Artikel 4 Absatz 3 des Kantonalen Schifffahrtsgesetzes²⁾,
erlässt:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt den Schutz der einheimischen schiffbaren Gewässer vor der Einbringung und Verschleppung invasiver gebietsfremder Organismen durch Schiffe.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für alle gemäss Artikel 15 BSG und Artikel 16 der Binnenschifffahrtsverordnung³⁾ immatrikulationspflichtigen Schiffe sowie Schiffe aus dem Ausland, die auf dem Kantonsgebiet in folgenden Gewässern eingesetzt oder betrieben werden:

- a. dem Klöntalersee;
- b. dem Walensee.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, von interkantonalen Vereinbarungen und deren Ausführungserlassen.

2. Melde-, Einwasserungsbewilligungs- und Reinigungspflicht

Art. 3 Meldepflicht

¹ Schiffshaltende oder Schiffsführende erstatten der zuständigen Verwaltungsbehörde vorgängig Meldung, wenn sie ein Schiff:

- a. in ein Gewässer gemäss Artikel 2 Absatz 1 einwassern, nachdem es vorher in einem anderen Gewässer lag; oder
- b. von einem Gewässer gemäss Artikel 2 Absatz 1 in ein anderes Gewässer umsetzen (Gewässerwechsel).

¹⁾ SR 747.201

²⁾ GS VII D/4/1

³⁾ SR 747.201.1

VII D/4/3

² Die Meldung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a. notwendige Angaben zur Identifikation des Schiffs;
- b. Ausgangs- und Zielgewässer;
- c. Ort und Zeitpunkt der geplanten Einwässerung.

Art. 4 *Einwässerungsbewilligung*

¹ Schiffe, die auf Kantonsgebiet in ein Gewässer gemäss Artikel 2 Absatz 1 einwassern, benötigen vorgängig eine Bewilligung der zuständigen Verwaltungsbehörde (Einwässerungsbewilligung).

² Die Einwässerungsbewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die Einwässerung gemäss Artikel 3 gemeldet wurde; und
- b. ein gültiger Nachweis über eine ordnungsgemässe Reinigung gemäss Artikel 5 vorliegt.

³ Sie bleibt gültig bis zu einem Gewässerwechsel gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b.

⁴ Die Einwässerungsbewilligung kann automatisiert und auf elektronischem Weg erteilt werden. Sie ist kostenlos.

⁵ Bei Abweisung eines Gesuchs können die Betroffenen einen anfechtbaren Entscheid verlangen.

⁶ Die Schiffsführenden sind verpflichtet, die Einwässerungsbewilligung jederzeit mit sich zu führen und auf Verlangen den Kontrollstellen gemäss Artikel 11 vorzuweisen.

⁷ Die vom Kanton St. Gallen für den Walensee ausgestellten Einwässerungsbewilligungen werden anerkannt.

Art. 5 *Reinigungspflicht*

¹ Schiffe, die vor ihrer Einwässerung in einem anderen Gewässer lagen, sind vor ihrer Einwässerung durch eine zugelassene Reinigungsstelle gemäss Artikel 8 fachgerecht reinigen zu lassen. Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass die Einbringung und Verschleppung invasiver gebietsfremder Organismen verhindert wird.

² Die zugelassenen Reinigungsstellen bestätigen, dass eine fachgerechte Reinigung durch geschultes Personal oder unter Aufsicht von geschultem Personal erfolgt ist.

³ Die zuständige Verwaltungsbehörde kann nähere Vorgaben zur fachgerechten Reinigung erlassen.

Art. 6 *Ausnahmen*

¹ Organisationen, die Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit erfüllen, sind von der Melde-, Einwässerungsbewilligungs- und Reinigungspflicht ausgenommen. Sie stellen von sich aus eine fachgerechte Reinigung ihrer Schiffe sicher.

² Bei nautischen Veranstaltungen können Erleichterungen gewährt werden. Die zuständige Verwaltungsbehörde erlässt nähere Vorgaben.

³ Die zuständige Verwaltungsbehörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von der Melde-, Einwasserungsbewilligungs- und Reinigungspflicht gewähren.

Art. 7 *Elektronisches Meldesystem*

¹ Die zuständige Verwaltungsbehörde stellt für die Meldungen gemäss Artikel 3 und Artikel 13 sowie die Bestätigungen gemäss Artikel 5 Absatz 2 ein elektronisches Meldesystem zur Verfügung.

² Nicht über das elektronische Meldesystem eingereichte Meldungen überträgt die zuständige Verwaltungsbehörde in dieses.

Art. 8 *Reinigungsstellen*

¹ Reinigungsstellen benötigen für die Vornahme fachgerechter Reinigungen gemäss Artikel 5 eine Bewilligung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Reinigungsstelle:

- a. den Besuch eines entsprechenden Kurses nachweist; und
- b. über die notwendige Infrastruktur, insbesondere dem Stand der Technik entsprechende Entwässerungssysteme, verfügt.

³ Die von anderen Kantonen auf vergleichbarer Grundlage zugelassenen Reinigungsstellen werden anerkannt.

Art. 9 *Betreute Einwasserungsstellen*

¹ Betreute Einwasserungsstellen nehmen Einwasserungen nur gegen Vorlage einer gültigen Einwasserungsbewilligung vor.

² Liegt keine gültige Einwasserungsbewilligung vor, ist die Einwasserung zu verweigern.

3. Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen

Art. 10 *Abteilung Umweltschutz und Energie*

¹ Die Abteilung Umweltschutz und Energie ist zuständig für:

- a. die Entgegennahme der Meldungen gemäss Artikel 3;
- b. die Erteilung von Einwasserungsbewilligungen gemäss Artikel 4;
- c. den Erlass näherer Vorgaben zur fachgerechten Reinigung gemäss Artikel 5;
- d. die Erteilung von Ausnahmbewilligungen gemäss Artikel 6;
- e. den Aufbau und Betrieb des elektronischen Meldesystems gemäss Artikel 7;
- f. die Erteilung von Bewilligungen für die Reinigungsstellen gemäss Artikel 8 sowie deren Kontrolle.

VII D/4/3

² Sie führt:

- a. ein elektronisches Verzeichnis über die Meldungen und Einwasserungsbewilligungen;
- b. ein öffentlich zugängliches elektronisches Verzeichnis der zugelassenen Reinigungsstellen.

³ Die Abteilung Umweltschutz und Energie kann zur Kontrolle der Reinigungsstellen gemäss Artikel 8 Dritte beziehen.

Art. 11 *Kontrollstellen*

¹ Das Vorliegen einer gültigen Einwasserungsbewilligung kann kontrolliert werden durch:

- a. die Kantonspolizei;
- b. die Seepolizei;
- c. die Abteilung Umweltschutz und Energie;
- d. die mit der Aufsicht über die Fischerei betrauten Personen;
- e. die betreuten Einwasserungsstellen.

² Die Kontrollstellen gemäss Absatz 1 Buchstaben a–d haben zur Vornahme von Kontrollen Zugriff auf das elektronische Verzeichnis gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a.

³ Liegt keine gültige Einwasserungsbewilligung vor, können die Kontrollstellen gemäss Absatz 1 Buchstaben a–d:

- a. das Einwassern von Schiffen untersagen;
- b. das unverzügliche Auswassern von Schiffen anordnen.

Art. 12 *Strafbestimmung*

¹ Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Massgabe von Artikel 9 Absatz 1 des Kantonalen Schifffahrtsgesetzes bestraft.

Art. 13 *Übergangsbestimmung*

¹ Immatriculierte Schiffe, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in einem Gewässer gemäss Artikel 2 Absatz 1 liegen, müssen der zuständigen Verwaltungsbehörde innert einem Monat seit Inkrafttreten der Verordnung mit folgenden Angaben gemeldet werden:

- a. notwendige Angaben zur Identifikation des Schiffs;
- b. Standortgewässer.

² Schiffe gemäss Absatz 1, die innert Frist gemeldet werden, erhalten kostenlos und ohne Nachweis einer Reinigung gemäss Artikel 5 eine erstmalige Einwasserungsbewilligung für ihr Standortgewässer. Die Einwasserungsbewilligung bleibt gültig bis zu einem Gewässerwechsel gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b.